

61. **Bekanntmachung**

17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1071), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	155,28 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	77,64 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	232,92 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	116,46 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	465,83 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	232,92 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.270,12 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.135,06 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.067,53 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.675,30 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.586,75 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,23 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	68,28 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	102,41 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	204,83 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,30 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	3,68 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,37 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,74 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	26,85 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	53,70 €
10-er Karte für Grünschnitt	50,25 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,34 €
----------------------------------	--------

PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,68 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	21,70 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	43,40 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	9,98 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	19,96 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	49,90 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	99,80 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,23 €
Biomüll je 70 Liter	2,30 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 24 – 61 / 27.12.2021